



ABT NEWS

Schärfere Massnahmen gegen missbräuchliche Konkurse (in Kraft ab dem 1. Januar 2025)

Um die Bekämpfung missbräuchlicher Konkurse zum Nachteil von Gläubigern zu verhindern, hat das Parlament das [Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses](#) verabschiedet, welches ab 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Damit sollen diejenigen Schlupflöcher des geltenden Konkursrechts geschlossen werden, welche den Unternehmen unter anderem erlauben, mittels Konkurs bestehende Schulden loszuwerden, keine Löhne mehr auszubezahlen und kurze Zeit nach dem Konkurs wieder eine neue Gesellschaft zu gründen.

Die in Kraft tretenden Änderungen betreffen mehrere Gesetze, namentlich Bestimmungen des Obligationenrechts (OR), des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), des Strafgesetzes (StGB) und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Eine der Kernänderungen ist, dass die Kosten des Konkursverfahrens künftig auf den Schuldner übertragen werden, was den Missbrauch des Konkursverfahrens erschweren soll. Zusätzlich haben diese Gesetzesänderungen zur Folge, dass Vorschriften in der Handelsregisterverordnung (HRegV) und in der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem Vostra (StReV) angepasst werden.

Momentan haben Schuldner, bei einer Betreibung auf Pfändung, bis zu einem Jahr Zeit, um ihre Schulden zu begleichen, bevor ein Pfändungsverlustschein ausgestellt wird. Unternehmen können somit ihren Betrieb, trotz vorhandener Pfandschulden, ungeniert weiterführen und dies praktisch ohne Konsequenzen. Des Weiteren kommt es immer wieder vor, dass die Arbeitslosenkasse den Angestellten der insolventen Unternehmen - über die Insolvenzentschädigung - die ausstehenden Monatslöhne weiterbezahlt, das Geld dann aber nicht mehr von den Unternehmen zurückerhält. Dies alles führt zu einer Wettbewerbsverzerrung und schädigt zudem die Steuerzahler.

Der sogenannte «Mantelhandel» (bei welchem Unternehmen mit Hilfe von Vermittlern ihre konkursreife Gesellschaft an sogenannte «Firmenbestatter» veräussern) wird ebenfalls ab 1.1.2025 verboten. „*Hat eine Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit und keine verwertbaren Aktiven mehr und ist sie überschuldet, so ist die Übertragung von Aktien nichtig*“ (Art. 684a nOR).

Inkasso von öffentlich-rechtlichen Forderungen

Art. 43 Abs. 1 SchKG (welcher besagt, dass Konkursbetreibungen von öffentlich-rechtlichen Forderungen ausgeschlossen sind) wird per 1. Januar 2025 aufgehoben. Dies bedeutet, dass öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. Steuerforderungen, Sozialversicherungsbeiträge etc.) ab 2025 nach den allgemeinen Regeln des Konkurses betrieben werden, sofern der Schuldner im Handelsregister eingetragen ist.

Wichtigste weitere Neuerungen:

- **Personensuche im Handelsregister:** Die Personensuche ist neu landesweit über www.zefix.ch möglich und nicht nur über die kantonalen Handelsregister
- **Verzicht auf Revisionsstelle (Opting-Out):** Ein Verzicht ist nicht mehr rückwirkend, sondern nur für künftige Geschäftsjahre möglich
- **Anzeigepflicht:** Konkursbeamte müssen festgestellte Verbrechen und Vergehen anzeigen, bei Übertretungen sind sie dazu berechtigt
- **Tätigkeitsverbot:** Die im Strafregister eingetragenen Verbote müssen dem Handelsregisteramt gemeldet werden, damit die Betroffenen aus dem Handelsregister gelöscht werden. Dies gilt neu auch für faktische Organe (Personen welche effektiv entscheidungsbefugt sind)
- **Verfahrenseinstellung:** Die Einstellung eines Konkurses mangels Aktiven muss bekannten Gläubigern per Brief mitgeteilt werden. Diese haben neu 20 statt 10 Tage Zeit, um die Durchführung des Verfahrens auf eigene Kosten zu verlangen

Geplant ist auch die [Einführung eines Transparenzregisters](#), in welches Gesellschaften und andere juristischen Personen ihre wirtschaftlich Berechtigten eintragen müssen (vereinfachtes Meldeverfahren) und die Einführung von strengeren GwG-Sorgfaltspflichten für Anwälte und Berater. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderungen ist frühestens 2026 zu rechnen.

Zürich, den 18. September 2024



**ABT TREUHANDGESELLSCHAFT AG, SEESTRASSE 352,
CH-8038 ZÜRICH, TEL. +41 (0)44 711 90 90,
FAX. +41 (0)44 711 90 99, abt@abt.ch, abt.ch**

Member of  Nexia 